

Netznutzung

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der E.ON Netz GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Das Netzgebiet

Die E.ON Netz GmbH betreibt in den Bundesländern:

- Schleswig-Holstein,
- Niedersachsen,
- Hansestadt Bremen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Hessen und
- Bayern

ein Hochspannungsnetz. Wenn Sie sich einen Überblick über einzelne Netzgebiete verschaffen möchten, klicken Sie bitte auf unsere Landkarte.

Als Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie für die Verteilung des Stroms zuständig. Der Zugang zu unserem Netz erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Auf den nachfolgenden Internetseiten sind detaillierte Informationen für die Netznutzung des Stromversorgungsnetzes der E.ON Netz GmbH zusammengefasst. Neben den Preisblättern für die Netznutzung können Sie sich an einem konkreten Beispiel ansehen, wie sich das Entgelt für die Netznutzung errechnet.

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zur Netznutzung und Ermittlung von Netzentgelten auch direkt an uns wenden:

E.ON Netz GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
Telefon: 09 21 / 9 15 - 0
Fax: 09 21 / 9 15 - 39 15
E-Mail: info@eon-netz.com

Preisblätter Netznutzung

Die E.ON Netz GmbH hat mit Beschluss vom 24. März 2009 von der Bundesnetzagentur die Erlösobergrenze für die erste Regulierungsperiode erhalten. Bei Vorliegen von Änderungen nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) hat eine Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die E.ON Netz GmbH hat unter Berücksichtigung dieser Änderungen und der Anpassung nach § 4 Abs. 4 ARegV die neue ab dem 1. Januar 2013 geltende Erlösobergrenze ermittelt. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV passt die E.ON Netz GmbH die Netzentgelte zum 01. Januar 2013 an.

Die E.ON Netz GmbH ist nach § 20 Abs. 1 EnWG der Veröffentlichungspflicht ihrer voraussichtlichen Netzentgelte zum 05.10.2012 nachgekommen, damit auch den nachgelagerten Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Netzentgelte termingerecht zu veröffentlichen.

Die E.ON Netz GmbH hat zum 13.12.2012 auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2013 ermittelt und darauf aufbauend die Netzentgelte für das Jahr 2013 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr ermittelten Netzentgelte und eine daraus resultierende Anpassung und Neuveröffentlichung der Preisblätter bis spätestens 31.12.2012 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Entgelte. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender BNetzA-Bescheide oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund angekündigter gesetzlicher Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 weitere Umlagen eingeführt werden. Entsprechend der am 29. November 2012 im Bundestag verabschiedeten EnWG-Novelle 2012 erfolgt die Einführung einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG zum 01.01.2013. Darüber hinaus hat der Bundestag am 13. Dezember 2012 eine neue Rechtsverordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG verabschiedet. Die damit verbundenen Kosten können in Form einer Umlage ggü. den Letztverbrauchern verrechnet werden. Die Höhe sowie der Einführungszeitpunkt sind noch offen. Diese Umlagen werden zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Das Gesamtentgelt für die Netznutzung des Stromnetzes der E.ON Netz GmbH setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In den Netzentgelten sind enthalten:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.),
- Bereitstellung von Systemdienstleistungen und
- Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste.

Entgelte verstehen sich zuzüglich Mehrkosten für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Netznutzer (Entnahmestellen)

- Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) → [Preisblatt 1](#)
- Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem) → [Preisblatt 2](#)
- Entgelt für Netzreservekapazität → [Preisblatt 3](#)
- Blindleistungsinanspruchnahme → [Preisblatt 4](#)
- Notversorgung → [Preisblatt 5](#)
- Mess- und Abrechnungspreis → [Preisblatt 6](#)

Preisblätter für Einspeiser in das Netz

- Entgelt für dezentrale Einspeisung → [Preisblatt 7](#)

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

- Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV → [Preisblatt 8](#)

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

- Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage) → [Preisblatt 9](#)

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität sind mittlere ¼-h-Wirkleistungswerte, die auf Basis der vertraglichen und regulatorischen Regelungen ermittelt werden.

Preisblatt 1

Netzentgelt für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2013

Jahresbenutzungsstunden:	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/(kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	4,21	1,26	32,98	0,10
Hochspannung (Netzbereich 3)	7,18	2,08	54,02	0,20

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüberstehen, bietet die E.ON Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der E.ON Netz GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2013

Netznutzung bei Ausspeisung aus:	Leistungspreis €/ (kW × Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	5,50	0,10
Hochspannung (Netzbereich 3)	9,00	0,20

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für Netzreservekapazität

Kunden mit Eigenerzeugung bzw. Netzbetreiber, in deren Netz Kunden solche Eigenerzeugungsanlagen betreiben, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen. Die Netzreservekapazität ist auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität begrenzt und kann bis zum 15. Dezember des Vorjahres bestellt werden. Bei einer Inanspruchnahme größer 600 Stunden zahlt der Kunde bzw. Netzbetreiber das Entgelt für die Netznutzung gemäß seiner Jahresleistung.

Preisblatt 3

Entgelt für Netzreservekapazität gültig ab 1. Januar 2013

Netzreservekapazität:	0 bis 200 h/a €/(kW x Jahr)	> 200 bis 400 h/a €/(kW x Jahr)	> 400 bis 600 h/a €/(kW x Jahr)
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	10,44	12,52	14,61
Hochspannung (Netzbereich 3)	17,89	21,46	25,04

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise einschließlich Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Blindleistungsinanspruchnahme

Der Netznutzer hat am Netzanschlusspunkt standardmäßig einen Leistungsfaktor gemäß den Netzanschlussregeln bzw. dem Netzanschlussvertrag einzuhalten.

Preisblatt 4 gültig ab 1. Januar 2013

Standardbereich	0,00 ct/kvarh
Erweiterter Bereich	0,06 ct/kvarh
Unzulässiger Bereich	0,87 ct/kvarh

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Notversorgung

Der Netznutzer stellt sicher, dass sein Netzanschluss mindestens einem Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist. Ist der Netzanschluss nicht Bestandteil eines bestehenden Bilanzkreises beim Verteilnetzbetreiber, z.B. weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen besteht oder der Anschluss keinem Bilanzkreis zugeordnet ist, wird der Netznutzer im Rahmen der Notversorgung vom Verteilnetzbetreiber beliefert.

Die Notversorgung des Netznutzers endet, wenn der Netzanschluss des Netznutzers wirksam einem anderen Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist.

Preisblatt 5

Es gelten die veröffentlichten Ausgleichsenergiepreise des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers; mindestens sind aber die der E.ON Netz durch die Notversorgung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Preise zzgl. Netznutzung, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mehrkosten aus EEG, Messung und Abrechnung, Stromsteuer, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Mess- und Abrechnungspreis

Preisblatt 6 gültig ab 1. Januar 2013

	Messung	Messstellenbetrieb	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler
	€/ (Zählpunkt × Jahr)	€/ (Zählpunkt × Jahr)	€/ (Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsmessung	516,00	2.712,00	1.656,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Abrechnung	€/ (Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsabrechnung	220,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

* i.S.EnWG vom 07. Juli 2005 (Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe)

Entgelt für dezentrale Einspeisung

Dezentrale Einspeiser erhalten nach § 18 StromNEV ein Entgelt, welches dem vermiedenen Netzentgelt in der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung entspricht. Dieses Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder nach § 4 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind. Netzbetreiber werden Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, wenn sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Preisblatt 7 gültig ab 1. Januar 2013

Einspeisung in	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/(kW x Jahr)	ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	Netzbereich 1	
Hochspannung (Netzbereich 3)	32,98	0,10

(Ggf. unter Berücksichtigung von Skalierungs- und Anteilsfaktoren (Leistung) sowie Vermeidungsfaktoren (Arbeit) entsprechend dem Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007.)

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH ermittelte und aktuell gültige Umlage (Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/697.htm>) auf Basis der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 (BK8-11-024) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird von Letztverbrauchern erhoben.

Preisblatt 8 gültig ab 01. Januar 2013

Umlage je Letztverbrauchergruppe			
Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge zusätzlich eine § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge zusätzlich eine § 19 StromNEV-Umlage von 0,025 ct/kWh.

Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Im Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2013.htm>.

Die Offshore-Haftungsumlage wird von Letztverbrauchern erhoben.

Preisblatt 9 gültig ab 01. Januar 2013

Umlage je Letztverbrauchergruppe			
Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge zusätzlich eine Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge zusätzlich eine Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Beispielrechnung

(Stand: **Preise aus 2013**)

Ausgangswerte

Zur Berechnung des Netzentgelts sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung = 55.000 kW,
- Jahresarbeit in kWh = 302.250.000 kWh/a,
- Netz- bzw. Umspannebene der Entnahmestelle = Hochspannung.

abzüglich.:

- Bestellte und in Anspruch genommene Netzreservekapazität = 5.000 kW,
- Bezogene Reservearbeit = 2.250.000 kWh/a,
- Zeitdauer der Inanspruchnahme = 450 h.

Berechnung der Netzentgelts

Zur Bestimmung des Netzentgelts im Jahresleistungspreissystem ist die Bestimmung der Jahresbenutzungsdauer T in h/a notwendig. Diese ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der maximalen Leistung:

$$T = 300.000.000 \text{ kWh/a} / 50.000 \text{ kW} = 6.000 \text{ h/a.}$$

In Abhängigkeit der Jahresbenutzungsdauer ist die entsprechende Spalte im Preisblatt 1 zu wählen, hier $T \geq 2500 \text{ h/a}$.

Das Entgelt für die **Nutzung der Netzinfrastruktur** ergibt sich aus der Summe des Leistungspreises und des Arbeitspreises:

$$\begin{array}{l} \text{Leistungspreis } 54,02 \text{ €/kWa} \times 50.000 \text{ kW} \quad + \\ \text{Arbeitspreis } 0,20 \text{ ct/kWh} \times 300.000.000 \text{ kWh/a} \quad = \end{array} \quad 3.301.000 \text{ €/a.}$$

Entsprechend Preisblatt 3 ergibt sich das Entgelt für die **Netzreservekapazität** in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme (T = 450 h):

$$\text{Leistungspreis } 25,04 \text{ €/kWa} \times 5.000 \text{ kW} = 125.200 \text{ €/a.}$$

Aus den einzelnen Bestandteilen setzt sich das **Gesamtentgelt** zusammen:

$$3.301.000 \text{ €/a} + 125.200 \text{ €/a} = \underline{\underline{3.426.200 \text{ €/a}}}$$

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Entgelte für Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die E.ON Netz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Hinweis: Die BNetzA hat mit Beschluss (BK4-12-1656) vom 05.12.2012 eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV getroffen. Die Festlegung gilt für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben. Wir weisen darauf hin, dass die BNetzA mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits genehmigte individuelle Netzentgeltvereinbarungen oder mit Laufzeitbeginn vor dem 01.01.2013 beantragte Genehmigungen individueller Netzentgeltvereinbarungen eine Festlegung zu treffen.

Die E.ON Netz GmbH hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für seine Netzanschlussebene Hochspannung ermittelt.

Auf Basis dieses Hochlastzeitfensters bietet die E.ON Netz GmbH Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwiesen oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HS	10%

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der von der BNetzA zum Zeitpunkt der Berechnungen aktuell gültige und veröffentlichte „**Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-NEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011).**“

Darüber hinaus existiert bereits ein neuer „[Leitfaden zur Genehmigung von Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV \(Stand Dezember 2012\).](#)“ Dieser ist ab dem 01.01.2013 gültig und verbindlich anzuwenden.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genehmigt.

Letztverbraucher	Genehmigungszeitraum	BNetzA-Geschäftszeichen
Pumpspeicherkraftwerk Tanzmühle (GDF SUEZ)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-015
Pumpspeicherkraftwerk Reisach (GDF SUEZ)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-015
Pumpspeicherkraftwerk Happurg (E.ON Wasserkraft)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-020
Pumpspeicherkraftwerk Waldeck I (E.ON Wasserkraft)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-020
Holcim	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-045
MYLLYKOSKI (MD Papier)	01.01.2011 - unbefristet	BK4-11-192
Petroplus Ingolstadt GmbH	01.01.2011 - unbefristet	BK4-11-185

Hochlastzeitfenster

Zeitfenster 2008
 Zeitfenster HS 2009
 Zeitfenster HS 2010
 Zeitfenster HS 2011
 Zeitfenster HS 2012

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollen Letztverbraucher mit einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 h/a und einem Stromverbrauch von über 10 GWh pro Jahr an einer Abnahmestelle grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden. Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH wurden Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt.

Letztverbraucher	BNetzA-Geschäftszeichen	Genehmigter Prozentsatz vom veröffentlichten Netzentgelt
Xstrata Zink GmbH	BK4-11-397	0%
RW silicium GmbH	BK4-11-423	0%
Bayernoil Vohburg	BK4-11-424	0%
Yara Brunsbüttel	BK4-11-398	0%
Wacker Chemie	BK4-11-420	0%
Bayernoil Neustadt	BK4-11-422	0%

Die genehmigten Entgeltbefreiungen basieren auf dem von der BNetzA veröffentlichten „**Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-NEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011)**“ sowie der aktuell gültigen Fassung der StromNEV.

Darüber hinaus existiert bereits ein neuer „[Leitfaden zur Genehmigung von Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV \(Stand Dezember 2012\)](#).“ Dieser ist ab dem 01.01.2013 gültig und verbindlich anzuwenden.

Den Letztverbrauchern wurden entsprechende Vereinbarungen über eine Netzentgeltbefreiung angeboten, die auf dem Bezugsverhalten und der Anschlusssituation der Letztverbraucher beruhen.

Die beantragten Entgeltbefreiungen basieren auf dem Vorjahresbezug. Es erfolgt unterjährig eine abschlägige Verrechnung. Mit der Jahresendabrechnung erfolgt eine abschließende Bewertung entsprechend der genehmigten Berechnungssystematik unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abnahmeverhaltens der Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ist zwischen Netznutzern und dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein angemessenes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel festzulegen, sofern der Netznutzer sämtliche in der Netzebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Das Entgelt hat sich an den individuell zuordenbaren Kosten dieser Betriebsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Netzkostenermittlung nach § 4 StromNEV zu orientieren.